

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

per E-Mail

untere Feuerwehraufsichtsbehörden;
untere Katastrophenschutzbehörden;
Landesfeuerwehrverband SH;
Trägerorganisationen der Katastrophen-
schutzeinheiten; LFS; KLV, HFUK

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Bernd Schwiderski
Bernd.Schwiderski@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3462
Telefax: 0431 988 614-3462

29. Oktober 2020

Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren und den Einheiten des Katastrophenschutzes

Durchführung Dienstbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der kritischen Lageentwicklung im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona Virus und die durch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefassten Beschlüsse vom 28.10.2020, werden die Empfehlungen zur Durchführung des Dienstbetriebes in den Feuerwehren und den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wie folgt aktualisiert:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung empfiehlt, den Ausbildungs- und sonstigen Dienstbetrieb für die Dauer der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen komplett einzustellen.

Ausgenommen von dieser Empfehlung ist selbstverständlich die Abarbeitung von Einsätzen, diese sind unter Beachtung der Hygieneauflagen im personell notwendigen Rahmen durchzuführen.

Die bisherige landeseinheitliche Stufen-Empfehlung wird zunächst bis Ende November außer Kraft gesetzt.

Für den Einsatz von Atemschutzgeräteträgern gelten, zunächst befristet bis Ende November, folgende Regelungen:

Die in der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) beschriebenen Anforderungen an Atemschutzgeräteträger werden hinsichtlich der geforderten jährlich abzuleistenden Aus- und Fortbildung außer Kraft gesetzt.

Das heißt, Atemschutzgeräteträger können auch dann eingesetzt werden, wenn sie die jährlich abzuleistenden Fortbildungen (1. Theoretischen Unterweisung, 2. Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage 3. Einsatzübung) für das Jahr 2020 bisher noch nicht absolviert haben.

Die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse (HFUK) gewährleistet in einem eventuellen Schadensfall den voll umfänglichen Versicherungsschutz.

Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen gelten vorrangig die von Bund, Land, den Kreisen und kreisfreien Städten herausgegebenen Allgemeinverfügungen.

Die finale Entscheidung über die Gestaltung des Dienstbetriebes ist dem jeweiligen Träger der Feuerwehr oder dem jeweiligen Träger der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes in Abstimmung mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ralf Kirchhoff